

Fact Sheet: Befähigte Personen

Die befähigte Person, die vom Arbeitgebenden schriftlich bestellt werden muss, ist eine zentrale Komponente im Bereich der Arbeitssicherheit und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungen an technischen Anlagen und Betriebsmitteln. Diese Übersicht liefert Ihnen wichtige Informationen zur „Prüfung befähigte Person“.

Definition

Der § 2 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) definiert die befähigte Person folgendermaßen: „Zur Prüfung „Befähigte Person“ ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.“ Eine befähigte Person ist somit eine qualifizierte Fachkraft, die gemäß relevanten gesetzlichen Vorschriften und Normen dazu befugt ist, Prüfungen, Inspektionen und Wartungen an technischen Anlagen und Arbeitsmitteln durchzuführen. Die Person verfügt über spezifisches Fachwissen, Erfahrung und Training, um sicherzustellen, dass Prüfungen gemäß der geltenden Standards erfolgen.

Die Bedeutung der befähigten Person

- Gewährleistung der Sicherheit: Durch qualifizierte Prüfungen wird die Sicherheit von Mitarbeiter:innen, Anlagen und der Umgebung gewährleistet.
- Compliance: Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen wird sichergestellt, sodass rechtliche Konsequenzen und finanzielle Verluste verhindert werden können.
- Reduzierung von Ausfallzeiten: Regelmäßige Prüfungen minimieren ungeplante Ausfallzeiten, da Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden können.

Die befähigte Person spielt eine entscheidende Rolle bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Effizienz in technischen Betrieben. Durch ihre Fachkompetenz und Qualifikationen gewährleistet sie die ordnungsgemäße Funktionalität von Anlagen und Arbeitsmitteln.

Verantwortlichkeiten im Überblick

- Durchführung von Prüfungen: Die befähigte Person führt regelmäßig Inspektionen, Prüfungen und Wartungen durch, um die Sicherheit, Funktionalität und Zuverlässigkeit von Anlagen und Arbeitsmitteln sicherzustellen.
- Dokumentation: Eine genaue Dokumentation der durchgeführten Prüfungen ist essenziell. Die befähigte Person erstellt Prüfberichte, in denen Ergebnisse, Mängel und Empfehlungen festgehalten werden.



- Expertise: Die befähigte Person ist auf dem neuesten Stand der relevanten Gesetze, Vorschriften und Normen sowie technischen Entwicklungen, um qualitativ hochwertige Prüfungen sicherzustellen.

Notwendige Qualifikationen

- Ausbildung: Eine befähigte Person benötigt eine einschlägige berufliche Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium).
- Fachwissen: Um als befähigte Person zu agieren, ist umfangreiches Fachwissen in Bezug auf die zu prüfenden Anlagen und Arbeitsmittel erforderlich.
- Erfahrung: Erfahrung in der praktischen Durchführung von Inspektionen und Prüfungen ist unerlässlich, um mögliche Probleme zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- Schulung und Zertifizierung: Die Person sollte Schulungen und Weiterbildungen absolviert haben, die ihre Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Prüfungen untermauern. Eine offizielle Zertifizierung kann die Qualifikation bestätigen.

Fachkenntnis auf Stand halten

Auf welche Art befähigte Personen ihre Fachkenntnis auf dem neuesten Stand halten, ist nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen, **alle 2 bis 3 Jahre einen Auffrischkurs** zu besuchen.

Hinweis: Diese Übersicht bietet allgemeine Informationen und sollte nicht als Ersatz für professionelle Beratung oder genaue rechtliche Anforderungen betrachtet werden.

Diese Informationen finden Sie auch hier:



Mein Name ist **Thomas Corbach**.
Als Produktkoordinator helfe ich Ihnen
gern persönlich weiter:
Anmeldung und Termine: 0800 8888 020
Fragen zu Inhalten: +49 511 998-62414
tcorbach@tuev-nord.de